

# *Und wir haben doch eine Zukunft*

Mensch und Natur  
an der Schwelle zum 3. Jahrtausend

*Herausgegeben*  
*von*  
*Felix Unger*  
*und*  
*Franz Kardinal König*

Mit 47 Abbildungen und Tabellen

Herder  
Freiburg · Basel · Wien

26350874

Universitäts-  
Bibliothek  
München

Umschlaggestaltung unter Verwendung eines Motivs von  
Monika von Fioreschy

Alle Rechte vorbehalten - Printed in Germany  
© Verlag Herder Freiburg im Breisgau 1990  
Herstellung: Freiburger Graphische Betriebe 1990  
ISBN 3-451-21800-3

1290/8637

# Inhalt

<i>Einleitung</i> . . . . .	11
-----------------------------	----

## *Naturbild und Gesellschaft*

<i>Julius Morel</i> Naturbild als gesellschaftliche Konstruktion . . . . .	17
<i>Hans Rotter</i> Der Naturbegriff in der Moraltheologie . . . . .	21
<i>Franz-Martin Schmölz</i> Das Ende der wertfreien Wissenschaft? . . . . .	26

## *Erde und Kosmos*

<i>Rudolf Sigl</i> Größe, Gestalt, Schwerefeld und Dynamik der Erde . . . . .	33
<i>Helmut Pichler</i> Die meteorologische Forschung im ausgehenden 20. Jahrhundert . . . . .	48
<i>Stephen H. Schneider</i> Klimamodelle . . . . .	54
<i>Adolf Leidlmair</i> Die Wüste – Ein wachsender Landschaftsgürtel der Erde? . . . . .	70
<i>Hannes Mayer</i> Moderner Waldbau – Waldpflege aus Waldgesinnung als Kulturaufgabe . . . . .	76
<i>Herbert Aulitzky</i> Die human- und landschaftsökologischen Aspekte des Waldsterbens . . . . .	84
<i>Roland Pechlaner</i> Der Einfluß des Menschen auf das ökologische Wirkungsgefüge von Gewässern . . . . .	94
<i>Oskar Schulz</i> Lagerstätten der Erde . . . . .	100
<i>Hans-Dieter Haas</i> Die Rolle der Rohstoffe im globalen Entwicklungsprozeß . . . . .	108
<i>Joachim Trümper</i> Die Erforschung des Kosmos . . . . .	115
<i>Josef Pfeleiderer</i> Bioastronomie . . . . .	119

## *Physik, Biotechnologie und Informatik*

<i>Gernot Eder</i>	
Elementar- und Fundamentalteilchen . . . . .	129
<i>Erich Gornik</i>	
Festkörperphysik . . . . .	136
<i>Fritz Paschke</i>	
Gedanken zur Zukunft der Elektrotechnik . . . . .	140
<i>Georg Wick</i>	
Moderne Trends in der Gentechnologie . . . . .	146
<i>Ernst-Ludwig Winnacker</i>	
Synthetische Biochemie . . . . .	155
<i>Peter Buckel</i>	
Die industrielle Anwendung der Gentechnologie . . . . .	168
<i>Peter Zinterhof</i>	
Computerscience . . . . .	180

## *Medizin*

<i>Irenäus Eibl-Eibesfeldt</i>	
Zur Biologie des menschlichen Verhaltens . . . . .	185
<i>Peter Berner</i>	
Depression . . . . .	202
<i>Otto Lesch</i>	
Suchterkrankungen . . . . .	206
<i>Felix Unger</i>	
Organersatz durch Transplantation und künstliche Organe . . . . .	210
<i>Heinz Angstwurm</i>	
Hirntod und Organspende . . . . .	219
<i>Hermann Hepp</i>	
Chancen und Risiken moderner Reproduktionsmedizin . . . . .	223
<i>Wolfgang Jacobi</i>	
Strahlenschutz: Prinzipien, Probleme und Perspektiven . . . . .	229

## *Wirtschaft*

<i>Oskar Grün</i>	
Unterwegs zu einer neuen Industrialisierung. Befunde zur Entindustrialisierung und zur Entwicklung des Dienstleistungssektors . . . . .	239
<i>John-ren Chen</i>	
Ökonometrie . . . . .	248
<i>Rudolf Eder</i>	
Entwicklungsökonomik . . . . .	252
<i>Günter H. Roth</i>	
Die „Internationalisierung“ des Handelsrechts . . . . .	257
<i>Bernd Lupberger</i>	
Energiewirtschaft – Energiepolitik . . . . .	261

*Wolfgang Haber*

Landwirtschaft und ländlicher Raum im technisch-industriellen Zeitalter – Eine ökologische Betrachtung . . . . .	265
---	-----

### *Zusammenleben der Menschen*

*Karl Ruppert*

Der Raum als Prozeßfeld – Gedanken zum Raumverständnis der Sozial- geographie . . . . .	275
--	-----

*Peter Badura*

Staatsphilosophie . . . . .	286
-----------------------------	-----

*Michael W. Fischer*

Heimatbewußtsein – Nostalgie? . . . . .	296
---	-----

*Helmut Kohl*

Zukunftsaufgabe Europa – Gemeinsame Verantwortung für die Humanität des Fortschritts . . . . .	301
---	-----

*Felix Unger*

Vom Naturbild zum Geistesbild des Menschen . . . . .	307
--	-----

<i>Autorenverzeichnis</i> . . . . .	319
-------------------------------------	-----

Peter Badura

## Staatsphilosophie

### 1. Der Mensch ist von Natur aus ein Wesen gemeinschaftlicher Existenz; zugleich methodische Bemerkung

a) Die Einsicht des *Aristoteles* über den Ursprung und die Sinnggebung politischer Vergemeinschaftung ist bis heute nicht überholt: Der Staat ist eine Gemeinschaft, die von Natur aus besteht und das notwendige und mögliche Ziel selbstbestimmter und vollkommener Gemeinschaftsbildung erfüllt. Die staatliche Gemeinschaft ist um des Lebens willen entstanden und besteht um des vollkommenen Lebens. Der Mensch ist von Natur aus ein staatliches Wesen. Die Gerechtigkeit, der Inbegriff der öffentlichen Moral, ist eine notwendig dem staatlichen Leben eigene Erscheinung. Denn das Recht ist die Ordnung der staatlichen Gemeinschaft und es ist das Recht, das auch dafür maßgeblich ist, was als gerecht zu gelten hat (Politik, Erstes Buch, 2. Kapitel).

„Von Natur aus“ ist ein wertendes Argument, das auf das nach den tatsächlichen Umständen (praktisch) Unvermeidliche und zugleich auf das in der Existenz des Menschen und des Staates angelegte Ziel ihrer Vollkommenheit Bezug nimmt. Die Charakterisierung des Menschen als „staatliches Wesen“ bezeugt die Angewiesenheiten des Menschen auf den Menschen, die natürliche Solidarität der Menschen und die Notwendigkeit der organisierten Vergemeinschaftung einer bestimmten Gruppe von Menschen, um Schutz und Zivilisation zu erlangen und zur Ausbildung des einzelnen als (sittliche) Persönlichkeit befähigt zu werden.

b) Die *Staatsphilosophie* widmet sich der Frage nach der Möglichkeit, der Notwendigkeit, dem Zweck und den Grenzen des Staates.

Die Geschichte der politischen Ideen ist für die Staatsphilosophie – weit davon entfernt, nur ein Gegenstand historischen und literarischen Interesses zu sein – ein notwendiger Bestandteil der Auseinandersetzung mit den jeweils aktuellen Fragestellungen; entsprechendes gilt für die Geschichte der Staatsumwälzungen und Revolutionen. Die Lehre von den Staats- und Regierungsformen, traditionell ein Hauptstück der Staatsphilosophie, ist in ihren beschreibend-analytischen Arbeitsgebieten heute in der Hand der politischen Wissenschaften.

Die aus der staatsphilosophischen Frage entstehenden Überlegungen werden in der neueren Zeit bestimmt

- durch die virtuell umfassende Verantwortung des Staates für Wohlfahrt, soziale Gerechtigkeit und die natürlichen Lebensgrundlagen
- durch die Internationalisierung der Bedingungen materieller Existenz und individueller Selbstbestimmung
- durch die antiinstitutionelle Entwicklung des zunächst etatistischen Formprinzips der Demokratie, befördert vor allem durch die von den Massenmedien beeinflusste öffentliche Meinung und durch eine intellektuelle Kulturrevolution

- durch programmatische Postulate und theoretisch begründete Prognosen über den Abstieg oder die Überholtheit des Staates als des ausschlaggebenden politischen Formprinzips.

c) Die *Allgemeine Staatslehre*, die in der Zeit des staatsrechtlichen Positivismus einige Jahrzehnte die Verbindung der Jurisprudenz mit den geschichtlichen, ideellen und sozialen Grundlagen des Rechts aufrechterhalten hatte, hat mit der politischen und soziologischen Öffnung der Staatsrechtslehre nach dem Ersten Weltkrieg zunehmend an Gewicht verloren. Sie hat heute nur noch eine didaktische Bedeutung. Die vitalen Fragen und Gegenstände der Allgemeinen Staatslehre finden in der politischen Wissenschaft, in der Rechtstheorie und Methodenlehre sowie in der Staatsphilosophie die ihnen methodisch angemessene Behandlung.

d) Der Staat in seinen vielgestaltigen Erscheinungen ist konkret nur in seiner *Geschichtlichkeit*. Zur Geschichtlichkeit des Staates gehört auch das individualistische Staatsbild, das in Europa seit der Renaissance, der Reformation und der bürgerlichen Aufklärung vorherrschend geworden ist. Das Staatsdenken verläßt jedoch den ihm durch die Geschichtlichkeit des Staates gewiesenen Weg, wenn die individualistische Definition der menschlichen Existenz für sich allein zum Ausgangspunkt und Deutungsschema genommen, und der Staat abstrakt als Geschöpf der individuellen Freiheit und Entscheidung erklärt wird. Der radikalisierte Individualismus, nämlich der *Rationalismus* in Politik und Philosophie, führt in der Theorie zu immer neuen Utopien von Gemeinschaften, in denen die vollkommene Befriedigung aller gewährleistet ist, was aber in der Praxis der bürgerlichen und sozialistischen Revolutionen immer wieder Parteien mit totalitärer Programmatik hervorgebracht hat, die über kurz oder lang in den Besitz der staatlichen Machtmittel zu gelangen vermochten.

Aus der Geschichtlichkeit des Staates folgt, daß die Staatsphilosophie die Verschiedenartigkeit der Staatlichkeit im Zeitablauf der Geschichte sowie in den einzelnen Völkern und Weltteilen berücksichtigen muß. Nur für einen begrenzten Abschnitt der neueren Geschichte konnte der europäische Nationalstaat als paradigmatisch gelten und als Typus des Staates schlechthin angesehen werden.

## 2. Der Staat: ein gebietsbezogener politischer Herrschaftsverband

a) Der *Staat* ist die gebietsbezogen definierte, politische Organisation einer Gesellschaft in der Gestalt eines rechtlich geordneten Herrschaftsverbandes.

Die *politische Soziologie* verkürzt Eigenart und Sinn des Staates, wenn sie ihn nur durch das für die staatliche Machtausübung spezifische Mittel der „physischen Gewaltsamkeit“ kennzeichnet:

„Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich in Anspruch nimmt“.<sup>1</sup>

Die *staatsphilosophische* Frage läßt sich sinnvoll nur behandeln, wenn der Staat als eine Form politischer Herkunft erkannt wird, die als die „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ (*Immanuel Kant*) besteht und wirksam wird.

b) Der neuzeitliche Staat ist ein *Nationalstaat*. Der Nationalstaat der europäischen Neuzeit, in dem ein durch Geschichte und Kultur verbundenes Staatsvolk, bei Wahrung ethnischer und sprachlicher Vielfalt, seine Form politischer Herrschaft als souveränes Glied der Völkerrechtsgemeinschaft gefunden hat, ist zum Leitbild der Staatsbildung auch außerhalb Europas geworden.

Der Staat der Neuzeit ist gekennzeichnet durch

- die Zentralisierung der Herrschaftsbefugnisse und der Mittel öffentlicher Gewalt (Einheit der Staatsgewalt)
- die normative Ordnung der politischen Institutionen und die normative Sicherung der individuellen Rechte und Freiheiten durch eine Verfassung (Verfassungsstaat)
- eine das Staatsvolk einheitlich repräsentierende Vertretungskörperschaft (Nationalrepräsentation)
- eine geordnete, unter Beteiligung der Repräsentativkörperschaft ausgeübte Gesetzgebung, die der anerkannte Weg der Änderung des Rechts und der Festlegung der Rechte und Pflichten des einzelnen ist (rechtsstaatlicher Gesetzesbegriff)
- des weiteren durch die Anwendung des Gesetzes und die Streitschlichtung durch unabhängige Gerichte (Rechtsstaat)
- die aufgrund einer festen Zuständigkeits- und Ämterordnung nach dem Leistungsprinzip eingerichtete Bürokratie zum Vollzug der Gesetze (Verwaltungsstaat)
- das stehende Heer
- die Finanzierung des öffentlichen Aufwands durch gleichmäßig festgesetzte und erhobene Steuern (Steuerstaat)
- die Trennung von Politik und Religion, zumindest in Form der Toleranz und der Gedankenfreiheit (säkularer Staat)
- die Trennung von Politik und Wirtschaft durch die Garantie einer freien, durch Gesetz geordneten Sphäre der Produktion, des Handels und der Dienstleistung in der Hand privater Unternehmer, Kaufleute und sonstiger Gewerbetreibender (Wirtschaftsfreiheit)
- die souveräne Gleichheit der Staaten in der Völkerrechtsordnung.

Der Nationalstaat hat das ältere Staatsbild der Antike und der aristotelisch gebildeten Scholastik abgelöst, für das der Staat eine selbstgenügsame *societas perfecta* zur vollkommenen Bildung der Persönlichkeit war, in der alle politischen, religiösen, kulturellen und wirtschaftlichen Ziele und Bestrebungen zu einer höheren Einheit verbunden waren.

c) Aus dem konkret-geschichtlichen Charakter des Staates ist fälschlich eine Gleichsetzung des neuzeitlichen Nationalstaates mit der politischen Herrschaftsform des Staates schlechthin abgeleitet und dementsprechend aus dem Niedergang des Nationalstaates der bürgerlichen Gesellschaft auf das *Ende des Staates* überhaupt geschlossen worden.

In markanter Einseitigkeit ist diese These von *Carl Schmitt* wie folgt formuliert worden:

„Der europäische Teil der Menschheit lebte bis vor kurzem in einer Epoche, deren juristische Begriffe ganz vom Staate her geprägt waren und den Staat als Modell der politischen Einheit voraussetzten. Die Epoche der Staatlichkeit geht jetzt zu Ende. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren. Mit ihr geht der ganze Überbau staatsbezogener Begriffe zu Ende, den eine europazentrische Staats- und Völkerrechtswissenschaft in vierhundertjähriger (sc. seit *Bodin*) Gedanken-



arbeit errichtet hat. Der Staat als das Modell der politischen Einheit, der Staat als der Träger des erstaunlichsten aller Monopole, nämlich des Monopols der politischen Entscheidung, dieses Glanzstück europäischer Form und occidentalen Rationalismus, wird entthront.“<sup>2</sup>

Ganz andere Gedanken und Beweggründe hat die Marx/Engelssche Programm- und Propagandaformel vom „Absterben“ des Staates in der kommunistischen Weltordnung, die aus der Emanzipation des Menschen im Wege der Befreiung des Arbeiters hervorgehen würde. Diese Utopie des weltrevolutionären Sprunges aus dem Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit verbindet die Rousseausche Selbstverwaltung des interessenentobenen Menschen (citoyen) mit der saint-simonistischen Idee einer Ablösung der Herrschaft des Menschen über den Menschen durch die „Verwaltung von Sachen“ nach industrieller Überwindung der Knappheit der Güter.

Es ist nicht absehbar, daß die bisher durch den Staat als Form politischer Herrschaft erfüllten Aufgaben des Schutzes, der Rechtssicherheit und der Daseinsvorsorge hinfällig oder überflüssig werden könnten und also die *Notwendigkeit* („*Rechtfertigung*“) des Staates sich erledigen könnte. Die politische Herrschaftsform des Staates ist nach der geschichtlichen Erfahrung die einzige Form des auf eine dauerhafte Ordnung gegründeten menschlichen Zusammenlebens, in der für den Menschen Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit gewährleistet werden können. Durch das Recht und durch die Garantie der Durchsetzung des Rechts in einer effektiven Herrschaftsordnung kann der Staat Frieden im Innern und nach außen sichern und dem einzelnen Schutz geben. Die Institutionen und Verfahrensweisen des durch eine Verfassung geordneten Staates können die Gewähr dafür bieten, daß das staatlich gesetzte Recht den Geboten der Gerechtigkeit genügt und dadurch mehr ist als nur ein Machtanspruch. Schutz und Gerechtigkeit sind allerdings nur von einem Staat zu erwarten, dessen Staatsgewalt über die in demokratischen Einrichtungen wirksame Anerkennung der Gewaltunterworfenen verfügt und der in der Lage ist, die Schutz, Gerechtigkeit und Frieden verbürgende Rechtsordnung notfalls mit den gebotenen Machtmitteln zu gewährleisten.

### 3. Das Legitimationsproblem I: Schutz und Gehorsam

a) Der Staat ist ein *politischer Herrschaftsverband*, nicht nur ein Machtapparat. Das bedeutet, daß ein konkreter Staat auf Dauer nur bestehen kann, wenn die dem Herrschaftsverband angehörenden und der staatlichen Gewalt unterworfenen Menschen die staatliche Herrschaftsordnung, die politischen Institutionen und die Verfassung mehrheitlich, grundsätzlich und nachhaltig anerkennen. Die staatliche Herrschaftsordnung bedarf also der *Legitimität*. Die „Rechtfertigung“ des Staates bedeutet nicht seine Erklärung als Wirkung sozialer oder individueller Ursachen, etwa einer Aggregation empirisch zu einem bestimmten Zeitpunkt erhebbarer Meinungen, sondern sie meint seine Anerkennung als eine vernünftige und sittlich gebotene Einrichtung sowie als konkrete Verwirklichung dieses Sinnprinzipes.

Legitimität des Staates und einer konkreten Verfassungsordnung ist sowohl die in Prinzipien begründete und durch tatsächliche Handlungen bezeugte Anerkennung und Rechtfertigung politischer Herrschaft als auch der Legalität öffentlicher Gewalt. Die Legitimität des demokratischen Staates beruht auf den

Prinzipien der *Volkssouveränität* und des *Verfassungsstaates*. Die Verfassung drückt die Prinzipien normativ aus, in denen die Legitimität staatlicher Herrschaft in konkreter Verwirklichung gründet: Volkssouveränität, staatliche Werte und Ziele, Grenzen und Aufgaben des Staates, Rechte und Freiheiten des einzelnen.

b) In *staatssoziologischer* Betrachtung unterschied *Max Weber* drei „reine Typen legitimer Herrschaft“.

- „traditionelle“ Herrschaft: Autorität der durch unverdenkliche Geltung geheiligten Sitte
- „charismatische“ Herrschaft: Autorität der außeralltäglichen, persönlichen Gnadengabe
- „rationale“ Herrschaft: Autorität kraft des Glaubens an die Geltung legaler Satzung und der durch rational geschaffene Regeln begründeten „Kompetenz“.

Max Webers Grundannahme eines die westliche Neuzeit prägenden durchgehenden Rationalisierungsprozesses in Wirtschaft und Gesellschaft lenkt naturgemäß das Interesse hauptsächlich auf den Legitimitätsgrund der „rationalen“ Herrschaft. Eine neuere Fortentwicklung dieses Gedankens ist die These, daß politische, administrative und gerichtliche Verfahren, sofern sie eine geeignete und hinreichende Beteiligungschance der Beteiligten eröffnen, den getroffenen Entscheidungen Legitimität verschaffen könnten, daß es also eine „Legitimation durch Verfahren“ (*Niklas Luhmann*) geben könne.

Die staatsphilosophische Frage nach der Notwendigkeit des Staates und nach dem Grund des dem staatlichen Rechtsgebot geschuldeten Gehorsams kommt in der soziologischen Verkürzung des Blickwinkels nicht zu ihrem Recht. Ohne die Einfügung des *demokratischen Konsens- und Mehrheitsprinzips* und einer Doktrin des *Gemeinwohls*, d.h. der Staatsaufgaben in der entwickelten Industrie- und Arbeitsgesellschaft, in die Theorie der Legitimität politischer Herrschaft, bleibt eine Kernfrage der Staatsphilosophie unbehandelt. Auf die legitimitätschaffende Grundlage in sachlichen Gemeinsamkeiten kann nicht verzichtet werden, wenn irgendeine stabile und gerechte Herrschaftsordnung bestehen soll. Nicht weil die Gewaltunterworfenen schlechthin auf die Gerechtigkeit und Fruchtbarkeit der demokratischen Verfahren vertrauen, akzeptieren sie das Mehrheitsprinzip, auf dem die normative Geltung des Gesetzes und damit auch die Legalität der Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte beruhen. Entscheidend ist vielmehr, daß die Verfahren und Entscheidungen im Verfassungsstaat in unverbrüchliche Grundsätze materieller Staatsgestaltung und Freiheitsbewahrung eingefügt sind. Jede Verfassung hat bestimmte ideologische und sozialökonomische Voraussetzungen, die ihren Inhalt und ihre Verwirklichung bestimmen.

Die Institutionen und Verfahren, durch die das demokratische Konsens- und Mehrheitsprinzip zur Geltung kommt, wie auch die Maximen des Gemeinwohls und die Kriterien der Gerechtigkeit sind unter den Bedingungen heutiger Staatsgestaltung Gegenstand der *Verfassung*. In der Verfassung konzentrieren sich die bewährte Tradition, die herrschenden politischen Ideen, die Ziele der Politik und die Garantien für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Sicherheit. Von der Verfassung wird Befriedung und dauerhafte Ordnung erhofft. Der Schutz, den der einzelne vom Staat erwartet, und die mit dieser Sinngebung des Staates korrelierte Pflicht zum Gehorsam gegenüber dem staatlichen Rechtsgebot sind im Grundsatz und in den wesentlichen Bedingungen durch die Verfassung bestimmt.

Die Verfassung ist ein ordnungsstiftender und programmatischer Gründungs- und Gestaltungsakt, der dem Gemeinwesen in einer konkreten geschichtlichen Lage eine rechtliche Grundlage geben will. Die Verfassung soll nicht nur die Legalität, Effektivität und Planmäßigkeit staatlichen Handelns sichern, sondern auch die politische Herrschaft mit den sozialen Normen und Sinnbedingungen des individuellen Daseins verbinden. Darin liegt ein wesentliches Element der *Legitimität der Verfassung*.

Das ältere, über Jahrhunderte hinweg gültige Bild der Gründung von Staat, Recht und Ordnung, nämlich das Bild des Vertrages, also der Verständigung, Einigung und Vereinbarung, behält in seinem Kernpunkt für die Sinnbedeutung der Verfassung seine Richtigkeit. Der den bürgerlichen Zustand von Frieden und Recht begründende Herrschaftsvertrag verkörpert die Mitwirkung des einzelnen und damit seine politische Freiheit. Er ist es auch, der einen Maßstab für die Aufgaben und Grenzen des Staates und damit für den Inhalt der gesetzmäßigen Freiheit des einzelnen gibt. Dem Prinzip des Konsenses muß sich die auf die Aufklärung zurückgehende Konstruktion der Verfassung als vernunftgeleitete Entscheidung einer (revolutionären) verfassungsgebenden Gewalt unterordnen.

Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates und die verfassungsrechtlich geordneten Institutionen und Verfahren zur Verwirklichung des demokratischen Konsens- und Mehrheitsprinzips sind wesensbestimmend für das im Staat verkörperte Formprinzip politischer Herrschaft. Die staatsrechtliche und staatsrechtliche Lehre der Repräsentation behandelt die notwendige *Mittelbarkeit der Staatsgewalt*. Plebiszitäre Entscheidungsverfahren und fundamentaldemokratische Partizipationsrechte können zum Formprinzip des demokratischen Verfassungsstaates in Widerspruch treten; denn das Prinzip der Volkssouveränität propagiert nicht etwa den rein abstrakten Gedanken, daß die Staatsgewalt außerhalb verfaßter Staatlichkeit existieren könnte oder daß die Demokratie in ihrem eigentlichen Sinn darin bestünde, daß die Staatsgewalt unmittelbar durch Entscheidungen (Abstimmungen) des Volkes ausgeübt werden würde. Die unmittelbare oder plebiszitäre Demokratie, in der alle oder alle wesentlichen Entscheidungen durch Abstimmung zu treffen wären („Identität von Herrschern und Beherrschten“), ist die nur theoretische Vorstellung einer Volksherrschaft ohne Staat, des „Naturzustandes“ der klassischen Staatsphilosophie.

Nicht gleichzusetzen mit Erscheinungen oder Bestrebungen antiinstitutioneller Fundamentaldemokratie sind die verschiedenartigen Formen des *Föderalismus* und der *Selbstverwaltung*. Es ist eine etatistische Mißdeutung der Demokratie, wenn ihr Idealbild in der einheitlichen Organisation einer egalitären Staatsbürgergesellschaft im Staat gesehen wird. Ethnische, kulturelle oder regionale Verschiedenheiten können ebenso wie die vielfältigen Interessen und Lebensbedürfnisse einzelner Gruppen die Legitimität politischer Herrschaft in einem gegliederten Staatsaufbau durch Autonomie und Kooperation stärken.

c) Der zentrale Gedanke der staatsphilosophischen Tradition, daß Gestaltung und Gewaltausübung des Staates am *Gemeinwohl* auszurichten sind, bedeutet die Abweisung aller Auffassungen, die Rechtfertigung, Aufgaben und Grenzen des Staates allein aus den vorfindlichen *Interessen* des einzelnen und der Gruppen begründen wollen.

Die verschiedenen Spielarten des *Sozialeudämonismus*, vor allem der wohlfahrtsstaatliche Utilitarismus, orientieren die Staatszwecke an einem aktiv verstandenen Prinzip der individuellen Freiheit, Interessenbefriedigung und Rechtszuweisung. Der moderne *Utilitarismus* begreift den Staat als Werkzeug oder Apparat zur gerechten und ausgeglichenen Befriedigung der Interessen.

Eine derartige instrumentale Sinngebung des Staates (und des Rechts) ist im Sozialismus programmatisch vereinseitigt: der „bürgerliche Staat“ wird als Mittel zur Unterdrückung der Arbeiterklasse entlarvt, der sozialistische Staat dagegen als – wenn auch letztlich zum Absterben bestimmtes – Werkzeug und möglichst unangreifbare Bastion der Arbeiterklasse zur Befreiung des Menschen ausgebaut.

Mit der Lehre des Eudämonismus hatten zuerst die Griechen das Streben nach Glück als Ziel und Maßstab menschlichen Handelns erkannt. „Glück“ als Bestrebung – oder Recht – des einzelnen kann als Wohlbefinden, als Selbstvervollkommnung oder als „aufgeklärtes“ Selbstinteresse verstanden werden. Wird das „aufgeklärte“ Selbstinteresse zum Maßstab genommen, zu dem ja nicht nur der klug kalkulierte Vorteil des Handelnden, sondern auch die Rücksicht auf andere und die Achtung des Gemeininteresses zählt, geht dieser „soziale“ Eudämonismus in Varianten des Utilitarismus über, der möglichst viel Glück für möglichst viele fordert. Soll es letztlich auf die „allgemeine“ Wohlfahrt ankommen, wird – jedenfalls der Möglichkeit nach – der übermächtige Widersacher des individuellen Glücks zum Inhalt des eudämonistischen Gerechtigkeitsgedankens erhoben.

Das rechenhaft formulierte „Glück“ der größtmöglichen Zahl geht jedoch über die Unauflöslichkeit der individuellen Persönlichkeit und ihres Lebensentwurfs egalierend hinweg. Es orientiert Gemeinwohl und (ausgleichende und austeilende) Gerechtigkeit an dem, was vergleichbar und berechenbar ist: dem sozialen oder wirtschaftlichen Interesse. Diese Schwäche des Utilitarismus ist in *John Rawls'* Theorie der Gerechtigkeit<sup>3</sup> auf die Spitze getrieben, obwohl dort gerade die Gewährleistung einer unverletzlichen Freiheit und Gleichheit des einzelnen postuliert wird. Die Handlungsmaxime, die Rawls dem nach aufgeklärten Selbstinteresse urteilenden Einzelnen gibt, ist das faire Kalkül von Recht und Unrecht, Vorteil und Ungleichheit allein nach dem Maß der Verallgemeinerungsfähigkeit der gefundenen Regeln für alle.

Der Sozial-eudämonismus gibt keinen befriedigenden Maßstab für die Frage, in welchem Maße der einzelne selbst über die Entfaltung seiner Persönlichkeit und über seine Handlungen entscheiden darf. Er gibt keine Antwort darauf, wer darüber befinden soll, was „Glück“ ist und wie es erreicht wird; denn er setzt an die Stelle der Kompetenz ein Kalkül der Vernünftigkeit, von dem auch die Ableitung des Gemeinwohls und die Meßbarkeit des Rechts erwartet wird. Richtigerweise ist zu fragen, welche Pflichten der einzelne zu übernehmen und zu erfüllen hat, damit die gemeinschaftswichtige Existenz und Leistungsfähigkeit des Staates ermöglicht wird. Es ist zu fragen, welche Aufgaben und Mittel dem Staat gegeben und dessen Organen zur effektiven und rechtlich geordneten Regelung und Durchsetzung zugewiesen werden müssen, um eine selbstverantwortliche Persönlichkeitsentfaltung zu gewährleisten und den Schutz des einzelnen im sozialen Zusammenleben zu sichern.

Die bedrängende Frage nach den *Grenzen* der Wirksamkeit des Staates, die angesichts der wohlfahrtsstaatlichen Entgrenzung der Staatsaufgaben eine neue Dimension angenommen hat, läßt sich nicht erfolgreich in Angriff nehmen, wenn die abstrakte und gewissermaßen „staatsfreie“ Individualität des einzelnen zum Ausgangspunkt genommen wird. *Robert Nozicks* „Minimal State“<sup>4</sup>, der auf den Schutz gegen Gewalt, Diebstahl, Betrug und auf die Garantie der Durchsetzung von Verträgen beschränkt wird, weil jeder selbst am besten wisse, was für ihn und die anderen gut sei, erweist sich als unfreiwillige Widerlegung der Lehre der „*new contractarians*“<sup>5</sup>. Weil es keine beste Gesellschaft für jeden gebe, solle „Utopia“ – der Minimalstaat als inspirierende Utopie der lebenswer-

ten Gemeinschaft – aus „Utopien“ bestehen; d. h. also aus vielen verschiedenartigen Gemeinschaften, in denen die Menschen verschiedene Lebensformen mit Hilfe verschiedener Utopien pflegen.

Die dem Staat auferlegte Verantwortung für soziale Gerechtigkeit und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine unausweichliche Konsequenz der entwickelten Industriegesellschaft und der in dieser Lebensform notwendigen Solidarität der Gesellschaftsglieder. Wie weit diese Solidarität durch politische Entscheidung in Anspruch genommen werden muß, ist die nach den Regeln des demokratischen Verfassungsstaates stets erneut zu lösende Frage der Verteilungsgerechtigkeit und der gemeinwohlorientierten Gesetzgebung. Eine legitime politische Herrschaft bewährt sich zuerst darin, daß sie die Möglichkeit für jedermann sichert, durch eigene Entscheidung und Leistung einen selbstbestimmten Beitrag in Wirtschaft und Kultur zu erbringen.

#### 4. Das Legitimationsproblem II: Staat und Recht

a) Ein Wesenszug des neuzeitlichen Staates ist die Konzentration und Formalisierung der *Rechtsschöpfung* in der Hand eines Organs *staatlicher Gesetzgebung*. Das heutige Recht ist staatsgeschaffenes, „*positives*“ Recht. Durch die Rechtsetzung schafft der Staat nicht nur die Voraussetzungen für den Rechtsverkehr und für die Ausübung öffentlicher Verwaltung. Recht ist vielmehr auch – und im Wohlfahrtsstaat in erster Linie – ein Instrument staatlicher Sozialgestaltung. Das Gesetz, d. h. das durch die parlamentarische Volksvertretung beschlossene Rechtsgebot, ist die wesentliche Handlungsform des Staates zur Ordnung und Fortentwicklung der sozialen Beziehungen. Im Gesetzesbegriff, dem Kernstück des modernen Staatsrechts, verbinden sich die rechtsstaatlichen Erfordernisse, die demokratische Legitimität des Parlamentsaktes und die Verwirklichung der Staatsaufgaben.

Das moderne Gesetzesrecht, dessen staatsphilosophische Wegbereiter *Marsilius von Padua*, *Jean Bodin*, *Thomas Hobbes*, *Charles de Montesquieu* und *Immanuel Kant* waren, hat die staatliche Autorität und nicht eine bestimmte „Richtigkeit“ als seinen Geltungsgrund (*Hobbes*: „*auctoritas, non veritas facit legem*“). Die jetzt eintretende klare Scheidung der Rechtsregel von der Moral und den (jetzt als „philosophisch“ und „rechtspolitisch“ verselbständigten) Grundsätzen der Gerechtigkeit ist – lange in der Kontroverse von Naturrecht und Rechtspositivismus – die zentrale Problemstellung der Rechtsphilosophie, die sich hier mit der Staatsphilosophie überschneidet.

b) Die Geltung des modernen positiven Rechts wird durch bestimmte formale Kriterien des Rechtsetzungsverfahrens entsprechend der Verfassung bestimmt. Darüber hinaus enthält die Verfassung in der Regel auch *inhaltliche Voraussetzungen* für die Hervorbringung gültigen Rechts, z. B. durch die Grundrechte, und insofern Kriterien der Gerechtigkeit des Rechts. Die Rechtsidee, die *Gerechtigkeit*, wird im Verfassungsstaat nur vermittelt durch die materiellen Anforderungen des Verfassungsrechts für die Gesetzgebung wirksam. Dadurch, daß viele moderne Verfassungen die Grundforderungen der Gerechtigkeit – Freiheit, Gleichheit, sozialer Ausgleich, Schutz der Arbeit und der erworbenen Rechte – als inhaltliche Bindungen der gesetzgebenden Gewalt niedergelegt haben, ist die Frage nach der Gerechtigkeit des positiven Rechts zu einer juristisch

entscheidbaren Frage geworden, mit der die Gerichte befaßt werden können. Das Problem des gerechten Rechts hat sich jedoch damit auf die Frage nach der vorpositiven Bindung der verfassungsgebenden Gewalt verlagert.

Die Verselbständigung der Verfassung als oberster Norm des Staatslebens und der Rechtsordnung hat das *Verfassungsrecht* zu einem eigenen, von *Politik* und *Staatsphilosophie* getrennten Gebiet gemacht. Die Auslegung und Anwendung der Verfassung ist eine juristische Aufgabe, bei der sich allerdings besondere Frage der Methode stellen. Die Abspaltung des Verfassungsrechts von der Staatsphilosophie hat, als *Ambiance* eines politisch aufgeklärten Verfassungsrechts, die neuartige Sparte der *Verfassungslehre* hervorgebracht.

Die Verfassungslehre ist eine Wissenschaft zur methodischen Kontrolle der Zuflüsse verschiedener Faktoren in die Verfassungsinterpretation: der Staatspraxis, der Staatslehre (einschließlich der Staats- und Rechtsphilosophie), der Rechtstheorie, der politischen Ökonomie, der Soziologie, der politischen Wissenschaft (vor allem soweit diese offen oder verdeckt als „Demokratiethorie“ aufgefaßt wird) und verschiedener theoretischer Einfälle.

Die politische und staatsrechtliche *Einheit des Staates* kommt in der Verfassung zum Ausdruck und wird durch die Verfassung normativ ausgestaltet und befestigt. Sie wird aber nicht erst durch das Recht begründet, sondern durch geschichtliche, ethnische und politische Umstände, durch Entwicklungen und Entscheidungen. Daß die Norm der Verfassung ihren Entstehungsgrund in geschichtlichen, ethnischen und politischen Faktoren hat, darf aber nicht zu der These vereinfacht bzw. verändert werden, die existierende, sich behauptende und öffentliche Gewalt ausübende Staatsmacht sei *ex facto* legitimiert; könne also als gerechte Ordnung anerkannt werden. Diese fehlerhafte Verschiebung des Gedankens von der Frage nach dem Geltungsgrund und den Existenzbedingungen des Rechts zu der anderen Frage nach den Kriterien der Legitimität der Herrschaftsordnung und der Gerechtigkeit des Rechts ist exemplarisch in den vielzitierten Sätzen Carl Schmitts zu finden:

„Jede existierende politische Einheit hat ihren Wert und ihre ‚Existenzberechtigung‘ nicht in der Richtigkeit oder Brauchbarkeit von Normen, sondern in ihrer Existenz. Was als politische Größe existiert, ist, juristisch betrachtet, wert, daß es existiert.“

c) Die Verfassung gibt dem *politischen Prozeß*, in dem sich die Wirksamkeit des Staates vollzieht, eine normative Ordnung. Der „politische Prozeß“ ist die Grundvorstellung, an der sich das demokratische Verfassungsdenken ausrichtet.

Das Staatsbild und die Begriffswelt des *öffentlichen Rechts* waren in der Ära des liberalen Staates an der Trennung und – bei radikaleren Propagandisten der bürgerlichen Verfassungsbewegung – der Entgegensetzung von *Staat und Gesellschaft* ausgerichtet. Aus diesem Axiom läßt sich das heutige Staatsrecht nicht erklären. Das demokratische Verfassungsdenken – das auch seine radikaleren Propagandisten hat – versteht den Staat als „Selbstorganisation der Gesellschaft“ und kann deshalb das öffentliche Recht nicht aus dem Gegensatz von Staat und Gesellschaft heraus entwickeln. Die lange vertraute Dialektik von Staat und Gesellschaft, in *Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“* (1821) unüberholbar entwickelt, wird mit dem Zerfall der bürgerlichen Industriegesellschaft in den Grundbegriffen des Staatsrechts in unterschiedlich fortschreitenden, oft fast unmerklichen Veränderungen durch Kategorien eines neuen Verfassungsrechts abgelöst. Der Staat und die Freiheit des einzelnen, der Parlamentarismus und nicht zuletzt die Gesetzgebung ändern Gestalt und Wirkung. Nicht nur der Staat, auch die Freiheit des einzelnen wird zur „Funktion“ des

umfassend vorgestellten politischen Prozesses, dem die Verfassung eine äußere Ordnung gibt. Der einzelne ist Herr und Knecht dieses Prozesses. Die staatlichen Institutionen und die öffentlichen Einrichtungen dienen dem von einzelnen und von organisatorisch befestigten Gruppen dirigierten – der Idee nach selbstbestimmten und sich selbst veranstaltenden – politischen Prozeß der Meinungsbildung, der Interessenartikulation, des Verteilungskampfes und der Entscheidungsfindung.

Die *Staatsphilosophie* behauptet die, wenn auch geschichtskontingente, so doch epochenübergreifende Möglichkeit und Notwendigkeit des Staates; damit geht sie über die allgemeine Blickrichtung der politischen Philosophie hinaus. Unter den heutigen Gegebenheiten muß sich die Staatsphilosophie an der geschichtlichen Erscheinung des demokratischen Verfassungsstaates der entwickelten Industrie- und Arbeitsgesellschaft orientieren und die Umbildung des Staatsrechts in ihre Fragen und Antworten aufnehmen.

### *Anmerkungen*

<sup>1</sup> *M. Weber: Staatssoziologie*; hg. v. Joh. Winckelmann, 1956.

<sup>2</sup> *C. Schmitt: Der Begriff des Politischen*; Neuausgabe 1963, Vorwort.

<sup>3</sup> *J. Rawls: A Theory of Justice*, 1971.

<sup>4</sup> *R. Nozick: Anarchy, State and Utopia*, 1974.

<sup>5</sup> *Rawls, A Theory ...*

*Nozick, Anarchy ...*

*J. M. Buchanan: The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, 1975.